

§ 6 JagdHBV (Brandenburg) — Einsprüche

Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Ist ein Hundeführer mit einer Entscheidung der Prüfer nicht einverstanden, so kann er nach Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe von 50 Prozent des Nenngeldes Einspruch beim Prüfungsleiter einlegen. Der Prüfungsleiter prüft gemeinsam mit den verantwortlichen Richtern die Einwände und entscheidet endgültig. Wird der Einspruch abgelehnt, verfällt der eingezahlte Geldbetrag. Hat der Einspruch Erfolg, so kann entweder das Prüfungsergebnis abgeändert oder die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils zugelassen werden. Eine solche Wiederholung gilt nicht als Wiederholung im Sinne von § 5.

Zitiervorschlag: § 6 JagdHBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JagdHBV/6>